

Nichtamtlicher Theil.

Sachsens Erklärung am Bundestage in Sachen der Presse und des Vereinswesens.

Frankfurt a. M., 5. Febr. Ich bin im Stande, so schreibt man der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Ihnen den Wortlaut der bisher nur im Auszug bekannten Erklärung mitzutheilen, welche Sachsen in der Bundestags-Sitzung vom 26. Jan. betreffs „Revision der in den Bundesbeschlüssen vom 6. und 13. Juli 1854 enthaltenen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und in Betreff des Vereinswesens“ abgegeben hat (Börsenbl. Nr. 16). Dieselbe lautet vollständig:

Als im Jahre 1854 die Bundesbeschlüsse zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und in Betreff des Vereinswesens zu Stande kamen, glaubte die königlich sächsische Regierung um deswillen einen besonderen Werth darauf legen zu dürfen, weil sie annahm, daß damit eine gemeinsame Grundlage für die Uebereinstimmung der deutschen Gesetzgebung gewonnen worden sei. Allein diese Voraussetzung hat sich nicht als zutreffend erwiesen. Denn wenn auch mehrere Bundesregierungen, zu welchen auch die königlich sächsische gehört, nicht unterlassen haben, die gedachten Bundesbeschlüsse bald nach ihrem Zustandekommen durch ihre Gesetze zur Nachachtung in ihren Ländern zu publiciren, und so viel den Beschluß wegen der Presse vom 6. Juli 1854 betrifft, der Vorschrift in §. 25. desselben nachzukommen, wonach der hohen Bundesversammlung von sämtlichen Regierungen in möglichst kurzer Frist darüber hat Anzeige erstattet werden sollen, daß die in diesem Beschlusse enthaltenen Grundsätze in Wirksamkeit getreten und daß ihre Landesgesetzgebung mit dem fraglichen Beschlusse in Uebereinstimmung gebracht worden sei, — so ist doch von Seiten verschiedener anderer Bundesregierungen bis jetzt weder das Eine noch das Andere geschehen. Angesichts dieser Ungleichheit in der Ausführung der erwähnten Bundesbeschlüsse und in Betracht, daß mehrere Bestimmungen darin enthalten sind, welche, wenn sie nicht in allen deutschen Ländern gleichmäßig befolgt werden, denjenigen Regierungen, die sie bundesgemäß zur Anwendung bringen, eine mißliche Lage und mannichfache Verlegenheiten bereiten, sieht die königlich sächsische Regierung sich in der Nothwendigkeit, zu erklären, daß sie, wenn nicht von Seiten der hohen Bundesversammlung ungesäumt wenigstens eine Revision und theilweise Abänderung einzelner in den fraglichen Beschlüssen enthaltenen Vorschriften vorgenommen wird, in naher Zeit dazu verschreiten müßte, die mehrberegten Bundesbeschlüsse vom 6. Juli und 13. Juli 1854 für den Bereich des Königreichs Sachsen wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Diejenigen Bestimmungen, welche vorzugsweise einer Abänderung bedürfen, sind folgende: a) der §. 2. des Beschlusses vom 6. Juli, insoweit darin vorgeschrieben ist, daß eine persönliche Concession zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers, Buch- und Kunsthändlers u. c. erforderlich sein soll, und b) der §. 8. des Beschlusses vom 13. Juli 1854, wonach die etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, aufgehoben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe verboten werden soll.

Denn soviel den erstgedachten Beschluß betrifft, so stellt sich das darin ausgesprochene Concessions-system — abgesehen davon, daß es in mehreren derjenigen deutschen Staaten, wo die in Frage stehenden Bundesbeschlüsse nicht publicirt worden sind, gar nicht in Anwendung kommt — weder als angemessen noch als nothwendig dar. Das ganze Concessionswesen ist nämlich einestheils jetzt, wo die Gesetzgebung alenthalben entweder sich mehr und mehr der Gewerbefreiheit annähert oder dieselbe bereits eingeführt hat, mit den desfallsigen Grundsätzen überhaupt nicht vereinbar, andernteils kann der Zweck, welcher mit den betreffenden Concessionen erreicht werden soll, dadurch genügend erreicht werden, daß Denjenigen, welche die Befugniß zum Betrieb eines Pressegewerbes mißbrauchen, unter gewissen Voraussetzungen die Entziehung dieser Befugniß in Aussicht gestellt wird. Es würde daher einerseits den gewerblichen Verkehr sehr erleichtern, andererseits aber in der Wirkung auf dasselbe hinauskommen, wenn das durch den Bundesbeschlusse vom 6. Juli 1854 vorgeschriebene Concessionswesen gänzlich aufgehoben und statt dessen nur eine Bestimmung beibehalten würde, nach welcher gegen Diejenigen, die sich des Mißbrauchs eines Pressegewerbes schuldig gemacht haben, entweder durch richterliches Erkenntniß oder insolge crimineller Bestrafung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden die zeitweilige Suspension oder der gänzliche Verlust der Befugniß zum Betrieb eines Pressegewerbes verfügt werden könne. Die nähern Vorschriften hierüber würden der Bundesgesetzgebung

zu überlassen sein. Anlangend hiernächst den oben unter b erwähnten, in Betreff des Vereinswesens gefaßten Bundesbeschlusse vom 13. Juli 1854, so stellt sich das im §. 8. desselben ausgesprochene Verbot derjenigen Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, in der einen Beziehung, nach Lage der Sache, nicht als haltbar, in der andern Hinsicht nicht als erforderlich dar. Denn gerade bei der Handhabung dieser Vorschriften tritt für diejenigen Regierungen, welche dieselbe ausführen wollen, eine besondere Schwierigkeit ein. Nach der Particulargesetzgebung wohl fast aller deutschen Staaten, sind nämlich die politischen Vereine im Allgemeinen und insbesondere auch die Arbeitervereine, welche politische Zwecke verfolgen, nicht verboten, sondern unterliegen nur den Beschränkungen der betreffenden Vereinsgesetze, während der angezogene Bundesbeschlusse das Bestehen politischer Zwecke verfolgender Arbeitervereine gänzlich untersagt. Diejenigen Regierungen nun, welche den Bundesbeschlusse publicirt haben und ausführen, sind demnach in die Nothwendigkeit versetzt, die in ihren Ländern vorkommenden derartigen Arbeitervereine zu verbieten und zu unterdrücken, während dieselben in andern deutschen Staaten, wo der Bundesbeschlusse nicht publicirt ist, ungestört fortbestehen können. Ein solcher Zustand macht einerseits das durch den fraglichen Beschlusse ausgesprochene Verbot der betreffenden Arbeitervereine fast unwirksam und andererseits hat er die Folge, daß diejenigen Regierungen, welche den Bundesbeschlusse ausführen, deshalb angegriffen und wegen angeblich zu großer Strenge getadelt werden. Anders dürfte es sich mit denjenigen Arbeitervereinen verhalten, welche socialistische oder communistische Zwecke verfolgen. In Ansehung dieser Vereine kann wohl vorausgesetzt werden, daß dieselben, auch abgesehen von der fraglichen Vorschrift des Bundesbeschlusses, wegen ihrer destructiven, in das strafrechtliche Gebiet hinübergreifenden Bestrebungen schon nach den Particulargesetzen in keinem deutschen Staate geduldet werden. Hinsichtlich dieser Vereine scheint es daher jener Vorschrift des Bundesbeschlusses überhaupt nicht zu bedürfen. Unter diesen Umständen würde nun eventuell die gänzliche Aufhebung des §. 8. des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 sich empfehlen.

Diese Erklärung wurde auf Präsidialantrag an den politischen Ausschusse verwiesen.

Prof. Dr. Kunze's Vorlesungen.

II*).

Leipzig, 2. Febr. Der Redner begann seinen gestrigen zweiten Vortrag mit der Bemerkung, daß die Betrachtung durch die vier bevorstehenden Vorträge hindurch von den mehr allgemein kaufmännischen Einrichtungen und Verhältnissen zu den speciell buchhändlerischen fortschreiten werde. Anknüpfend an einen schon berührten Punkt: das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zur Gesetzgebung, sprach er sich dahin aus, daß die Kraft und Bedeutung des ersteren in unserer Zeit des Atomisirens und Nivellirens nothwendig schwinden müsse, daß aber gerade im Bereich des Handels und vornehmlich des Buchhandels noch die rechtzeugende Potenz des Berufsstandes verhältnißmäßig lebendig sei. Demgemäß hat auch das Handelsgesetzbuch den Localusancen das ihnen gebührende Ansehen gewahrt, in Art. 1. und 279., dem Gewohnheitsrecht überhaupt den ersten Platz nach den positiven Bestimmungen dieses Gesetzbuches selbst eingeräumt und somit den Vorrang vor dem bürgerlichen Gesetzbuch gelassen.

Die (vorzugsweise durch Gewohnheitsrecht geregelte) Stellung des Prinzipals und des Personals, das Verhältniß des letzteren zu jenem, ist allerdings ein einigermaßen delikater Stoff, indef kann die Betrachtung desselben den Gehilfen keinesfalls erspart werden; sie sollen dieses Verhältniß heute durch die Brille des Juristen, doch mit ihren eigenen Augen anschauen. Der Jurist erblickt in der Handelswelt gleichsam eine zweite Welt neben der Welt des Privatverkehrs; die Ehre der Arbeit, das Ansehen des wirthschaftlichen Berufslebens potenzirt die menschliche Per-

*) I. S. Nr. 10.